

Wir bringen Sie auf den aktuellsten Stand und informieren Sie über die anstehenden Veränderungen ab dem 03. Juli 2021.



SINGLE USE PLASTICS RICHTLINIE:

Was die verabschiedete Richtlinie umfasst!



wir sind
FÜRSIE
einfach. kundennah. leistungsstark.

Liebe Leser:innen,

in den letzten beiden Jahrzehnten ist die Menge des Verpackungsmülls deutlich gestiegen.

Das betrifft vor allem Papier und Plastik. Hier gilt es besonders, Verpackungen zu vermeiden, bevor sie überhaupt anfallen. Mehrwegalternativen sollten daher die Regel werden!

Um der Umwelt etwas Gutes zu tun, wurde u.a. die neue Single Use Plastics Directive erlassen. Dieses und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema finden Sie in dieser Broschüre.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre FÜR SIE Handelsgenossenschaft eG Food-Non Food





WAS ERWARTET SIE?



**Verpackungstypen –
so unterscheiden sie sich**
S. 8



**Die wichtigsten Meilensteine auf
einen Blick**
S. 10



Ausweitung der Pfandpflicht
S. 20



Mehrwegalternativen
S. 22

Neues Verpackungsgesetz 6

Die gesetzliche Grundlage
Anwendungsbereiche
Verpackungstypen – so unterscheiden sie sich
Die wichtigsten Meilensteine auf einen Blick

Lizenzierungspflicht 12

Was bedeutet lizenzieren?
Wie kann ich meine Verpackung lizenzieren?
Wer muss eine Lizenzierung durchführen?
Was kostet eine Lizenzierung?
Kurz und knapp – das müssen Sie wissen!

Verbot von Plastikeinwegartikeln 16

Welche Produkte werden verboten?

Kennzeichnungspflicht 18

Was steckt hinter der Kennzeichnungspflicht?
Welche Produkte sind kennzeichnungspflichtig?

Ausweitung der Pfandpflicht 20

Pfand- und Rücknahme für Einweggetränke-
verpackungen

Mehrwegalternativen 22

Mehrweg is(s)t Klimaschutz!

Produktvorschriften 24

Rezyklatanteil

Lieferanten 26

Wir wissen, was gut ist. Wir denken an morgen.

FAQ 36



NEUES VERPACKUNGSGESETZ

Die gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Verpackungslizenzierung existiert bereits seit dem Inkrafttreten der deutschen Verpackungsverordnung im Jahr 1991. Die Verpackungsverordnung wurde bis in das Jahr 2017 immer wieder aktualisiert und wurde im Januar 2019 durch das **neue Verpackungsgesetz (VerpackG)** abgelöst.

Für den Endverbraucher ändert sich dadurch nichts, sodass der Abfall auch künftig von einem Anbieter der dualen Systeme gesammelt, sortiert und der Verwertung zugeführt wird.



Neu sind unter anderem die folgenden wesentlichen Punkte:

Einrichtung der **Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)** als Kontrollinstanz des VerpackG,

Verpflichtung zur **zentralen Registrierung bei der ZSVR** (§9 VerpackG), die nicht an Dritte übertragen werden kann,

Verpflichtung zur **Meldung und Aktualisierung der Daten** (§10 VerpackG), die nicht an Dritte übertragen werden kann,

und **Steigerung der Rücknahmequoten** in zwei Schritten (ab 2019 und ab 2022).



Anwendungsbereiche

Im Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes befinden sich alle Verpackungen, welche den folgenden Kriterien entsprechen:

Sie werden von der folgenden, gesetzlichen Definition erfasst:

„*Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.*“

Sie lassen sich einem der folgenden Verpackungstypen zuordnen:

- Verkaufsverpackung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG)
- Umverpackung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG)
- Versandverpackung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b) VerpackG)
- Transportverpackung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG)
- Serviceverpackung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a) VerpackG)





Kannten Sie bereits den Unterschied zwischen den Verpackungen? Wenn nicht – wir klären Sie auf.



Verpackungstypen – so unterscheiden sie sich

Was sind Umverpackungen?

Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten, bestehend aus Waren und Verpackungen, enthalten und

- a) typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden, oder
- b) zur Bestückung von Verkaufsregalen dienen.

z. B. Trägerkarton für ein Six-pack Bier, Plastikbeutel mit 10 Tafeln Schokolade, Papierhülle einer Zigarettenstange

Was sind Transportverpackungen?

Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

z. B. Transportpalette, Wickelfolie, Kunststoffbänder, Kartonhaube, Holzkiste

Was sind Serviceverpackungen?

Verpackungen, die erst beim Letztinverkehrbringer mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden.

z. B. die Brötchentüte beim Bäcker, die Imbisschale der Schnellgastronomie, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher

Was sind Verkaufsverpackungen?

Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

z. B. Produktkartons, welche zusammen mit dem Produkt "im Regal stehen", Styroporschalen (in einer Produktbox), Plastiktüten, Chipstüten, Cola-Dosen.

Was sind Versandverpackungen?

Verkaufsverpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

z. B. Umkartons, Füllchips, Kräuselpapier, Versandtaschen





Die wichtigsten Meilensteine auf einen Blick

+ Finden Sie Alternativen zu Plastik – der Umwelt zu Liebe.

Beschränkung des Inverkehrbringens

Betroffene Produkte:
Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie folgende Einwegkunststoffartikel z. B.

Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol, Getränkebehältnisse aus expandiertem Polystyrol

Gültig ab dem **03.07.2021**

Kennzeichnungspflicht

Betroffene Produkte:
Hygieneeinlagen, Tampons, Feuchttücher, Tabakwaren, Getränkebecher

Gültig ab dem **03.07.2021**

Übergangslösung bis zum **03.07.2022**

Mehrwegalternativen

Betroffene Produkte:
To-Go Verpackungen, Getränkebecher, Wrappers

Gültig ab dem **01.01.2023**

Pfandpflicht

Betroffene Produkte:
Fruchtsäfte, Nektare, Milch- und Molkereiprodukte

Gültig ab dem **01.01.2022** (Fruchtsäfte & Nektare)

Gültig ab dem **01.01.2024** Milch- und Molkereiprodukte

Produktvorschriften

Betroffene Produkte:
Plastikflaschen

Gültig ab dem **01.01.2025**, Rezyklatanteil 25%

Gültig ab dem **01.01.2030**, Rezyklatanteil 30%



Die Schritte, um den Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz nachzukommen, sind die Folgenden:



LIZENZIERUNGSPFLICHT

Was bedeutet lizenzieren?

Unternehmen müssen laut Verpackungsverordnung ihre Verpackungen lizenzieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden mit der Einführung des **neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG)** noch einmal angepasst und verschärft.

Grundlegend neu ist dabei mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister die **Einführung einer zentralen und transparenten Kontrollinstanz**, die den Abgleich der gemeldeten Daten zur Verpackungslizenzierung

zwischen den **dualen Systemen** und den einzelnen Unternehmen ermöglicht.

Die Verpackungslizenzierung erfolgt über eines der anerkannten dualen Systeme in Deutschland. Diese tragen dafür Sorge, dass die Verpackungen nach Entsorgung durch den Endverbraucher (beispielsweise über die Gelbe Tonne, den Gelben Sack, den Papier- oder Glascontainer) fachgerecht gesammelt, sortiert und recycelt werden.

Mit der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen wird dafür gesorgt, dass die Rücknahme und Verwertung durch die dualen Systeme funktioniert und die in Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien zu einer möglichst hohen Recyclingquote wiederverwertet werden.

Wird gegen Vorschriften des VerpackG verstoßen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 34 Abs. 1 und 2 VerpackG).

Wie kann ich meine Verpackung lizenzieren?

Eine Verpackungslizenz erhalten betroffene Unternehmen durch den Abschluss eines Vertrags mit einem dualen System.

Die Verpackungslizenzierung lässt sich bequem über Internetportale abschließen, die eigens für diesen Zweck konzipiert wurden.

- 1 Ermittlung eines passenden dualen Systems.
- 2 Abschluss eines Vertrags mit dem entsprechenden Anbieter.
- 3 Verpackung lizenzieren: Berechnung des pro Jahr anfallenden Verpackungsgesamtwichts (pro Material). Anhand des Verpackungsgesamtwichts und je nach anbietendem dualen System werden die Kosten für die Verpackungslizenz bzw. das Lizenzentgelt direkt angezeigt.

Danach sind die folgenden Schritte für eine rechtskonforme Verpackungslizenzierung vonnöten:

- 4 Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) über die Registerdatenbank LUCID
- 5 Aktivieren des Accounts über den gesendeten Link sowie Abschluss der Registrierung. Nach der Aufnahme erhalten die Hersteller oder Händler eine Registrierungsnummer. Die Pflicht zur Verpackungslizenzierung gilt für alle Unternehmen gleichermaßen, sofern sie Verkaufsverpackungen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, erstmals in den Umlauf bringen.

Gegenüber dem dualen System ist nun nur noch:

- 6 die Angabe der von der Zentralen Stelle erhaltenen Registrierungsnummer zu leisten.
- Zu Beginn jedes Folgejahres sind die ursprünglich gemachten Mengenangaben noch einmal zu überprüfen und der Finalwert per Jahresabschluss-Mengenmeldung sowohl an die Zentrale Stelle als auch an das duale System zu melden.



1. Produkthersteller, die ihre Ware in eine Produktverpackung und/oder Umverpackung füllen und diese anschließend in verpackter Form an Vertriebspartner bzw. Verkaufsstellen wie Läden ausliefern.



Was kostet eine Lizenzierung?

Grundsätzlich ist das Angebot der Verpackungslizenzierung in Deutschland den **Dualen Systemen** vorbehalten. Die Kosten für eine Verpackungslizenz variieren von Anbieter zu Anbieter zum Teil sehr stark. Nicht nur der **Preis pro KG der jeweiligen Verpackungsart** spielt eine Rolle, sondern auch Konditionen wie z. B. **Mindestpreis, Vertragslaufzeit oder Service**.

Nur **anerkannte Duale Systeme** dürfen laut Verpackungsgesetz (VerpackG) Verpackungslizenzen vertreiben. Dies sind folgende Anbieter:

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Noventitz Dual GmbH
- PreZero Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG



Wer muss eine Lizenzierung durchführen?

Wer eine Verpackungslizenzierung nach dem neuen Verpackungsgesetz durchführen muss, richtet sich danach, wer eine Verkaufsverpackungen erstmals mit Ware befüllt und in den Verkehr bringt. Naturgemäß sind das meist nicht die Hersteller des Verpackungsmaterials, sondern Händler, die das Verpackungsmaterial erhalten und zum Schutz, zum Transport, zur Weitergabe etc. ihrer Ware nutzen. Betroffen sind dennoch:

2. Händler, die Serviceverpackungen nutzen, die beim Kauf einer Ware zu deren Übergabe an den Endkonsumenten ausgehändigt werden. Typische Beispiele sind die Bäckereitüte, der Pizzakarton oder der Coffee-to-go-Becher.



1

Kurz und knapp – das müssen Sie wissen!

Wer braucht eine Verpackungslizenz?

- 1 Jeder, der gewerblich handelt und Ware versendet.
- 2 Jeder, der Verpackungen in Verkehr bringt.
- 3 Händler, die Ware erstmals befüllen, an Kunden herausgeben oder versenden.

Welche Verpackungsarten sind lizenzierungspflichtig?

Jede Verpackung die verkauft wird muss lizenziert werden, unabhängig von Größe und der Menge.

Gibt es vorlizenzierte Verpackungen?

Da dem Verkäufer nicht bekannt sein kann, ob und in welcher Form die Verpackungen genutzt werden, sind Vorlizenzierungen nicht möglich. Aus diesem Grund gibt es in der Verpackungsverordnung einen Ausschluss zu vorlizenzierten Verpackungen. Mittlerweile können nur noch Inverkehrbringer von Serviceverpackungen, also z. B. Bäckertüten oder Kaffeebecher, vom Vorvertreiber einen Anschluss an ein Verpackungssystem und damit die Lizenzierung der Verpackungen, verlangen.



● ● VERBOT VON PLASTIK- EINWEGARTIKELN

Welche Produkte werden verboten?



Einwegkunststoffteller, Einwegkunststoffbesteck

Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen, Pappteller mit Kunststoffbeschichtung; **Mögliche Alternativen:** Holzbesteck, Bambusgeschirr, Teller aus 100 % Pappe



Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff

Kunststoffe, die Zusatzstoffe enthalten, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen, z. B. Joghurtbecher, Plastiktüten.



Boxen und Becher aus Styropor

Mögliche Alternativen: Verpackungen aus Octabagasse, geriffelte Lebensmittelverpackungen aus Pappe



Kunststoff-Luftballonstäbe mit Haltevorrichtung

Mögliche Alternativen: Papier-Ballonhaltestäbe



Wattestäbchen

Mögliche Alternativen: Wattestäbchen aus Papier oder Holz



Rührstäbchen

Mögliche Alternativen: Rührstäbchen aus Holz



Kunststoff Trinkhalme, Medizinprodukte ausgenommen

Mögliche Alternativen: Trinkhalme aus Pappe, Metall oder Glas



KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Was steckt hinter der Kennzeichnungspflicht?

Produkte, die aus Plastik oder aus mit Plastik beschichtetem Karton bestehen und einem Reduzierungsziel unterliegen, müssen eine bestimmte Kennzeichnungspflicht erfüllen. Dadurch soll der Verbraucher informiert werden, dass das Produkt Kunststoff beinhaltet.

Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist maßgeblich für die Geltung der Vorgaben.

Was bedeutet Inverkehrbringen? (§2 Nr. 4 EWKVerbotsV, §2 Nr. 3 EWKKennzV):

„Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung.“

Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt? (§2 Nr. 5 EWKVerbotsV, §2 Nr. 4 EWKKennzV):

„Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.“

Die Kennzeichnung dient vor allem der Verhinderung des achtlosen Wegwerfens von Abfällen aus den genannten Einwegkunststoffprodukten.



+
Ziel:
Verbraucher auf Kunststoffbestandteile hinweisen, um eine angemessene Entsorgung zu fördern.

Die Verpackung oder das Produkt müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet werden:



- 1 Hinweis, dass der Artikel Kunststoff enthält.
- 2 Informationen zu den daraus resultierenden negativen Auswirkungen durch Vermüllung der Umwelt.
- 3 Angemessene Entsorgungsmöglichkeiten/zu vermeidende Entsorgungsmethoden.

Achtung: Einen „Grenzwert“ für Kunststoffgehalte sehen EU- und nationales Recht nicht vor. Auch sehr dünn mit Kunststoff beschichtete Produkte müssen einen entsprechenden Hinweis tragen.

Welche Produkte sind ab dem 03. Juli 2021 kennzeichnungspflichtig?

Übergangslösung: Bis zum 03.07.2022 können an den Produkten nicht ablösbare Aufkleber angebracht werden.

Ab dem 04.07.2022 muss die Kennzeichnung fest im Layout der Verpackung integriert sein.



Hygieneeinlagen Tampons und Applikatoren Feuchttücher Tabakprodukte Einwegkunststoff-Getränkebecher

Vor dem 03. Juli 2021 erstmals auf dem deutschen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegebene Einwegkunststoffprodukte dürfen in Deutschland weiter (ohne Kennzeichnung) vertrieben werden.

Produkte, die bereits im Großhandelslager auf Lager sind, gelten als in Verkehr gebracht. So können bereits hergestellte aber noch nicht vom Hersteller abgegebene Produkte ohne großen Aufwand gekennzeichnet werden. Ein Abverkauf zum

Inkrafttretenszeitpunkt bereits in Verkehr gebrachter, nicht gekennzeichnete Produkte, durch die Vertreter bleibt nach Inkrafttreten der Verordnung möglich. Damit wird verhindert, dass gebrauchstaugliche Ware sinnlos vernichtet werden muss.



AUSWEITUNG DER PFANDPFLICHT

Pfand- und Rücknahme für Einweggetränkeverpackungen, § 31 VerpackG

Auch die Pfandpflicht wird noch einmal ausgeweitet:

Das neue Gesetz sieht ab 2022 eine Abgabe für **Plastikflaschen mit Frucht- und Gemüsesäften**, aber auch für **sekt- und weinhaltigen Getränke** in Einweggetränkeverpackungen vor.

Tetra Paks sind davon nicht erfasst. Bei **Milch- und Molkereiprodukten** soll die Pfandpflicht erst 2024 greifen.

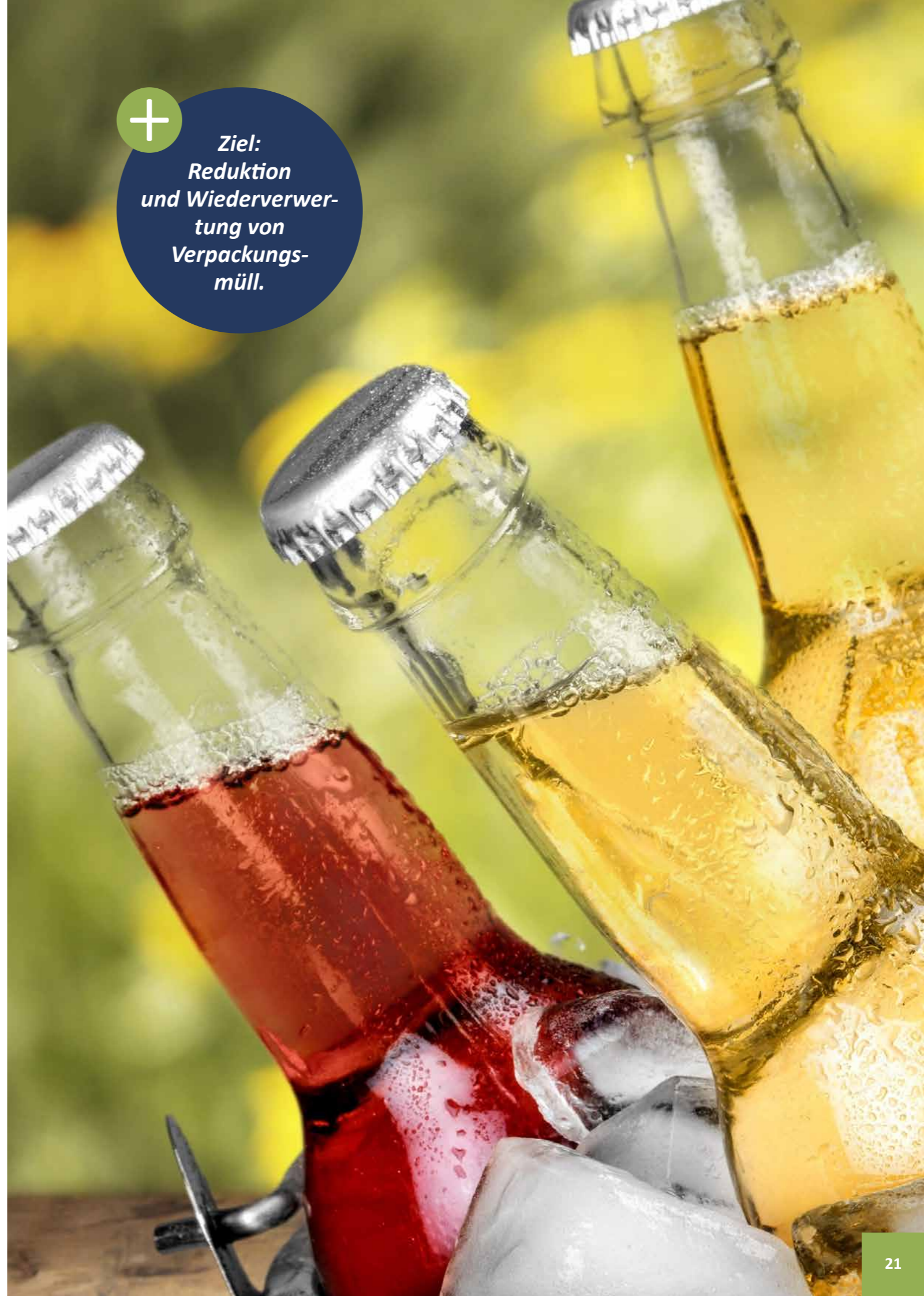
Glasflaschen mit Kunststoffleeves/Kunststoffetiketten werden vorerst von der Pfandpflicht ausgenommen.

Umsetzungstermin Fruchtsäfte und Nektare sowie Sekt und Wein: 01.01.2022

Umsetzungstermin Milch- und Molkereiprodukte: 01.01.2024



Ziel:
Reduktion
und Wiederverwertung
von
Verpackungsmüll.





+
Ziel:
 Verringerung der
 Abfallmenge und
 langfristige Reduktion
 von Einwegver-
 packungen.

MEHRWEGALTERNATIVEN

Mehrweg is(s)t Klimaschutz!

- 1** Betroffen sind: Einweg-Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
- 2** Begleitende Mehrweglösung für Einwegkunststoff-Getränkebecher und Einweg-Kunststoff-Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen zu werden.
 - in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden.
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.
- 3** Einschließlich **Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr**, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.
- 4** Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen angeboten werden.
- 5** In der Verkaufsstelle müssen deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder-schilder auf die Möglichkeit hinweisen, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten. Bei der Lieferung von Ware, ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien zu geben.

Ab 2023 sind Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen für unterwegs oder To-Go-Getränke verkaufen, verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Achtung: Dies betrifft Becher aller Material-Arten, auch aus Materialien ohne Plastik wie Bagasse. Die Mehrweg-Alternative darf nicht teurer sein als Einwegvariante. Incentives für Einweg-Varianten sind verboten. Unternehmen haben keine Berichtspflicht.

Voraussichtlicher Umsetzungs-termin: 01.01.2023





PRODUKTVORSCHRIFTEN



Ziel:
*Neue Kunststoff-
flaschen sollen künftig
möglichst nicht mehr
aus Erdöl, sondern
zunehmend aus altem
Plastik hergestellt
werden.*



Rezyklatanteil

Das Verpackungsgesetz sieht einen Mindestrezyklat-Anteil für Getränkeflaschen aus Einwegkunststoff vor.

Ab 2025 müssen PET-Einweggetränkeflaschen mindestens 25 % Recycling-Kunststoff enthalten.

Ab 2030 erhöht sich diese Quote auf mindestens 30 % und gilt dann für alle Einwegkunststoffflaschen.

Die Hersteller können selbst entscheiden, ob sie diese Quote pro Flasche oder über ein Jahr verteilt in Bezug auf ihre gesamte Flaschenproduktion erfüllen möchten. Die Quote bezieht sich auf das Gewicht der Flaschen inkl. Verschluss und Etikett.

**Umsetzungstermin 25 %
Recycleanteil: 01.01.2025**

**Umsetzungstermin 30%
Recycleanteil: 01.01.2030**





LIEFERANTEN

Wir wissen, was gut ist.
Wir denken an morgen.





Herr Rüdiger Vaas
 ruediger.vaas@duni.com
 Mobil: 0160-90924207

Telefon: 05461 82-0
 www.duni.com

DUNI

SUSTAINABLE GOODFOODMOOD

DUNI GROUP

Wir stehen für GOODMOODFOOD!

Die Duni Group liefert innovative Konzepte für Tischgedecke und kreative Verpackungs- und Mitnahmelösungen für professionelle Restaurationsbetriebe und Verbraucher. Das gesamte Angebot ist auf Goodfoodmood ausgelegt und spiegelt die jahrzehntelange Spezialisierung in Bezug auf Materialien und Design wider. Duni bietet überall dort einen Mehrwert, wo Menschen Speisen und Getränke zubereiten, servieren oder genießen.

Innerhalb der Duni Group gibt es zwei Marken – Duni und BioPak. Ihre Produkte sind in mehr als 40 Märkten weltweit erhältlich. Der Hauptsitz der Duni Group befindet sich in Malmö, Schweden, produziert wird in Schweden, Deutschland, Polen, Neuseeland und Thailand. Die Duni Group ist an der NASDAQ Stockholm notiert.

Duni baut auf weit über 50 Jahren Erfahrung auf, um eine marktführende Auswahl einzigartiger, hochwertiger, umweltbewusster Materialien anzubieten. Diese werden in dem gesamten Sortiment eingesetzt und zeichnen sich durch überlegene funktionale Leistungsfähigkeit und Ästhetik aus. Die meisten Produkte sind für den Einmalgebrauch bestimmt. Dazu gehören Dunicel®, Dunilin®, Evolin®, Dunisilk®, Bagasse und rPET.

Nachhaltige Alternativmaterialien

Holz

Nachwachsender, heimischer Rohstoff Zellulose – FSC zertifiziert – natürliches Carnaubawachs – Entsorgung über Gelber Sack/Restmüll – verbrennt CO2 neutral

Bagasse

Nachwachsender, recycelter Rohstoff Zuckerrohrfaser – industriell kompostierbar aber kein Kreislauf – Entsorgung über Gelber Sack/Restmüll – verbrennt CO2 neutral

Graspapier

Nachwachsender, heimischer Rohstoff Grasfaser (anteilig) – energieeffiziente Herstellung – Entsorgung ohne Speisereste Recycling Papier/Karton – mit Anhaftungen Restmüll/Gelber Sack

rPET

Recycelter Rohstoff aus PET-Flaschen – Lebensmittelsicherheit – hilft Kreisläufe zu schließen – geht zurück in den PET Recyclingkreislauf – Entsorgung über Gelber Sack

PLA

Nachwachsender Rohstoff Maisstärke – Bio-Kunststoff aus Mais, jedoch Störstoff im Plastikrecycling – Entsorgung Gelber Sack/Restmüll – Produkte aus PLA zerfallen bei optimalen Bedingungen von +60 °C sowie 95 % Luftfeuchtigkeit in industriellen Kompostieranlagen innerhalb von 45 bis 60 Tagen vollständig

Karton

Nachwachsender, heimischer Rohstoff Zellulose – FSC zertifiziert – ohne Speisereste Recycling Papier/Karton – mit Anhaftungen Restmüll/Gelber Sack



Fotos: Duni



Nachhaltige Alternativmaterialien



Holzbesteck
Birkenholz, natürliches Carnaubawachs



Kartonverpackung
Holzfaserzellulose, Maisstärke



rPET-Becher
Recyceltes PET/Lebensmittelecht



Bestecksets
Birkenholz, Carnaubawachs, FSC Papier



Graspapier
Grasfaserzellulose/Holzfaserzellulose



Forum Trays
Holzfaserzellulose/PE Inlayer/PET Siegelfolie



Fibre Trays
Holzfaserzellulose/zellulose-basierte Biofolie



Bagasse Bowls
Zuckerrohrfaser/Recyceltes PET

Duni BioPak Clam Box

Kartoninhalt: 4 Boxen
Palettenfaktor: 8/12/24 Kartons



45 Boxen large



55 Boxen small



60 Boxen Dinner

Duni Ecoecho BioPak Menübox, Bagasse

- 5 x 50 Stück
- 4 x 50 Stück

Kartoninhalt: 5/4 Boxen
Palettenfaktor: 12/20 Kartons



50x470/300ml



50x325/70/60ml

Duni BioPak Menübox, Bagasse

- 3 x 50 Stück
- 2 x 50 Stück
- 2 x 50 Stück

Kartoninhalt: 3/2 Boxen
Palettenfaktor: 28/30/36 Kartons



50x1000ml



50x350/120/120ml



50x1200ml

Duni BioPak Menübox, Bagasse

- 4 x 50 Stück
- 6 x 50 Stück
- 2 x 60 Stück

Kartoninhalt: 4/6/2 Boxen
Palettenfaktor: 24/32/36 Kartons



50x475ml



50x530ml



60x850ml

**Vom 15.6.-16.7.
5 % nachträglich
auf den Listen-
preis.**

Bei Bedarf liegt die aktuelle Preisliste im FÜR SIE NET ab und kann dort von Ihnen eingesehen werden. Für weiteren Informationsbedarf steht Ihnen das Vertriebsteam gerne zur Verfügung.

Fotos: Huhtamaki



Dirk Kettenmann
dirk.kettenmann@huhtamaki.com
Mobil: 0151-18128143



Huhtamaki

HUHTAMAKI

» We treat our world with respect.

Huhtamaki bietet Lösungen für Fast-Food-Restaurants, Imbisse, Cafés, Cafeterias, Distributoren, Einzelhändler und Operatoren in ganz Europa, Asien und Ozeanien. Es werden hochwertige einwandige und doppelwandige Pappbecher, Teller, Umhüllungen, Schalen und eine breite Palette an Verpackungen und Zubehör für Lebensmittel zum Mitnehmen angeboten.

Die Wurzeln reichen bis ins Jahr 1920 zurück, als Huhtamaki gegründet wurde. In den letzten 6 Jahrzehnten hat sich das Unternehmen auf die Herstellung von Papier- und Plastikbechern ausgeweitet und ist international zu einem führenden Verpackungsanbieter für die Foodservice-Industrie gewachsen. In den Produktionsstätten werden verschiedene Produkte für den überregionalen Handel angeboten, um das lokale Angebot zu ergänzen.

Die Produkte haben sich bei vielen der weltweit führenden Fast-Service- und Fast-Casual-Restaurantketten, Kaffeespezialitäten- und Konsumgüterunternehmen im Einsatz bewährt und getestet. Huhtamaki unterhält enge Beziehungen zu den beliebtesten Foodservice-Marken der Welt und verfügt über die Größenordnung und das Fachwissen, um ein umfassendes Produktangebot und die neuesten Innovationen anzubieten.

Nachhaltige Verpackungslösungen aus dem Hause Huhtamaki

Produkte wie Bestecke, Strohhalme, Teller und Rührstäbchen aus Kunststoff werden durch Produkte aus Holz, Papier und Papier- bzw. Zuckerrohrfasern ersetzt. Das „Great To Go“ Sortiment umfasst nachhaltige Verpackungsprodukte, einschließlich solcher aus nachwachsenden Rohstoffen, Naturfasern, nachhaltig bezogenem Papier und kunststofffreien Materialien.



Vending & Water

Vending Artikel sind nahezu für jeden Automaten geeignet und überzeugen mit hervorragender Funktionalität



Catering

PS, PET & PP Kaltgetränke für individuelle Kundenbedürfnisse



Food to Go

Food to Go Container und Clamshells aus Papier und Kunststoff sowie Faltschachteln aus Karton



Getränke to Go

SW & DW Heißgetränkebecher & Deckel

BioWare™

Innovative Produkte, die als kompostierbar zertifiziert sind und so konzipiert wurden, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.



FutureSmart™

Diese Serie umfasst Produkte auf pflanzlicher Basis, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und frei von Kunststoffen auf Basis fossiler Brennstoffe sind.



Fotos: Papstar



Stefan Kampmann
stefan.kampmann@papstar.de
Mobil: 0171-7639505



PAPSTAR

PAPSTAR

» Verantwortung für Mensch und Umwelt.

PAPSTAR mit Hauptsitz in Kall (NRW) zählt mit europaweit nahezu 1.400 Mitarbeitern, sechs internationalen Standorten (Österreich, Niederlande, Frankreich, Spanien, Schweden und Polen) sowie weiteren Vertriebspartnern in vielen europäischen Ländern wie Italien, Kroatien oder Schweiz zu einem der kontinental führenden Anbieter für Einmalgeschirr und Serviceverpackungen. Das Sortiment des Unternehmens umfasst nahezu 5.000 Artikel der Kategorien

Einmalgeschirr und Serviceverpackungen, Tisch- und Raumdekorationen, sowie Einzelprodukte für Haushalt, Profiküche, Hygiene und Altenpflege. Beliefert werden vor allem Cash-and-Carry-Märkte, SB-Warenhäuser, Verbraucher- und Supermärkte sowie Fachgroßhändler.

Große Teile des PAPSTAR-Sortiments sind (über 55% im Bereich Einmalgeschirr, sogar über 75% im Bereich „gedeckter Tisch“) vollumfänglich aus nach-

wachsenden Rohstoffen hergestellt und biologisch abbaubar.

Neben dem konsequenten Einsatz nachwachsender Rohstoffe wird sich PAPSTAR auch weiterhin nachhaltigen Kompostierungs- und Recyclinglösungen im Sinne eines kreislaufwirtschaftlichen Cradle-to-Cradle-Prinzips (sinngemäß „vom Ursprung zum Ursprung“) widmen.



Holz – ein reiner Rohstoff für einen reinen Genuss

Pappteller und –schalen aus Frischfaserkarton sind ohne zusätzliche Beschichtung uneingeschränkt für den direkten Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln zugelassen. Das Holz stammt aus nachhaltiger Forstwirtschaft.



Bambus – ein schnell nachwachsender Rohstoff

Garantiert unbehandelt und ohne chemische Zusatz- und Farbstoffe hergestellt. Bambus ist zudem äußerst stabil.



Agrarreste – Teller und Schalen aus Agrarresten

Teller und Schalen aus Pflanzenresten der landwirtschaftlichen Produktion (z. B. Zuckerrohrblättern, Bananenpflanzen und Reisstroh), die als Teil der natürlichen Ernte anfallen und bisher klimaschädlich verbrannt wurden! Bio-basierte Verpackungen und Einmalgeschirre, die mikrowellenfest sind.



Zuckerrohr – Pflanzenreste sinnvoll genutzt

Stabile Teller, Schalen und Menü-Boxen, hergestellt aus den Resten der Zuckerrohrpflanze, die bei der Gewinnung des Zuckersaftes übrigbleiben. Zuckerrohr wächst bis zu dreimal im Jahr nach. Das Material ist mikrowelleneeignet.



Maisstärke – aus der Natur zurück in die Natur

Produkte aus dem Bio-Kunststoff PLA zerfallen bei optimalen Bedingungen von +60 °C sowie 95 % Luftfeuchtigkeit in industriellen Kompostieranlagen innerhalb von 45 bis 60 Tagen vollständig.



Palmbblatt – Teller und Schalen mit individuellem Charakter

Hergestellt aus den Palmwedeln der Arekapalme, welche alle paar Wochen natürlich ihre Blätter abwirft. Die Produkte sind stabil und geschmacksneutral sowie mikrowelleneeignet und wasserfest.





FAQ

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema Verpackungen



Einwegkunststoffverbotsverordnung



Plant das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) weitere Verbote?

Die EU hat angekündigt, die Einwegkunststoffrichtlinie im Jahr 2027 zu überprüfen. Daher enthält die Verordnung eine an die Bundesregierung gerichtete Evaluierungsverpflichtung. Daraus können sich langfristig weitere Produktverbote ergeben.



Welche sonstigen Maßnahmen zur Verminderung von Abfällen aus Einwegkunststoffprodukten plant das BMU?

Die Verbote stellen den ersten Schritt zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie dar. Die Richtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen zu verschiedenen Einwegkunststoffprodukten vor.

Eine Verbrauchsminderung und damit einhergehende deutliche Trendumkehr verlangt die Richtlinie mit Blick auf den Verbrauch von weiteren Einwegkunststoffprodukten. Zudem werden verschärfte Sensibilisierungsmaßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung von diesen sowie weiteren Einwegkunststoffprodukten eingeführt, wie beispielsweise Tabakfilter, Hygieneeinlagen, Feuchttücher und Luftballons. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen unterliegt ein Teil dieser Einwegkunststoffprodukte (Getränkebecher, Tabakfilter, Hygieneeinlagen und Feuchttücher) dann auch besonderen Kennzeichnungspflichten, die die Verbraucher über deren ordnungsgemäße Entsorgung auf einen Blick informieren.

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie sollen künftig auch die Hersteller und Vertrieber dieser Einwegkunststoffprodukte an den Reinigungskosten für den öffentlichen Raum beteiligt werden. Speziell für Einweggetränkeflaschen hält die EU-Richtlinie besondere Produktanforderungen bereit. So sollen feste Verbindungen zwischen Einweggetränkebehälter und Kunststoffdeckel beziehungsweise -verschluss Standard werden und es soll eine Recyclateinsatzquote bei Einweggetränkeflaschen verbindlich festgelegt werden: **ab 2025 mindestens 25 Prozent** bei PET-Einwegflaschen und **ab 2030 mindestens 30 Prozent** bei allen Einwegflaschen.



Was passiert bei einem Verstoß gegen das Verbot?

Die Verbote sind bußgeldbewehrt. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in **Höhe von bis zu 100.000 Euro** geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

Einwegkunststoffverbotsverordnung



Was passiert nach dem Inkrafttreten der Verbote mit eventuell bei den Vertreibern noch vorhandenen Lagerbeständen?

Die Verbote beziehen sich auf die Abgabe durch den Hersteller. Ein Abverkauf bereits in Verkehr gebrachter Produkte durch die Vertreter bleibt nach Inkrafttreten der Verordnung also möglich.

Damit können insbesondere durch die Corona-Krise entstandene Warenbestände abgebaut werden und es wird verhindert, dass gebrauchstaugliche Ware sinnlos vernichtet werden muss. Da die Produkte jedoch EU-weit verboten werden und auch der Import aus nicht-EU-Staaten untersagt wird, ist gleichzeitig sichergestellt, dass die verbotenen Produkte künftig aus dem Handel verschwinden.



Welche Alternativen gibt es?

Einwegkunststoffprodukte können in vielen Fällen durch umweltfreundlichere Mehrweglösungen ersetzt werden, beispielsweise To-Go-Becher oder To-Go-Lebensmittelbehälter aus Metall oder Kunststoff sowie Trinkhalme aus Glas.

Wattestäbchen, Rührstäbchen und Luftballonstäbe können aus nachhaltigem Material, wie zum Beispiel Holz oder Pappe hergestellt werden.



Gibt es eine Ausnahme für Produkte aus biobasierten Kunststoffen beziehungsweise biologisch abbaubaren Kunststoffen?

Nein, eine Ausnahme gibt es nicht. Auch wenn Einwegteller und -bestecke aus Pappe nur zu einem geringen Teil aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen sind, sind sie von dem Verbot erfasst.

Nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 sind Einwegkunststoffprodukte im Sinne der Richtlinie „ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehende Produkte“. Es gibt also keinen Schwellenwert für den Kunststoffgehalt, unter welchem ein Produkt nicht als Kunststoffprodukt im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/904 gilt.



Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung



Gibt es eine Druckvorlage für die Kennzeichnung der Produkte?

Die Europäische Kommission stellt hochauflösende Bilddateien als Druckvorlagen (Vektorgrafiken) zur Verfügung. Die Druckvorlagen können auf der Internetseite der Europäischen Kommission heruntergeladen werden. Zu der Seite gelangt man über folgenden Link:

https://ec.europa.eu/environment/topics/plastics/single-use-plastics/sups-marking-specifications_en

Einwegkunststoff- kennzeichnungsverordnung

? Was passiert nach dem Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht mit eventuell bei den Herstellern oder Vertreibern noch vorhandenen Lagerbeständen?

Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich auf das Inverkehrbringen durch den Hersteller. Das heißt, die Hersteller müssen die Produktion zum **3. Juli 2021** umstellen. Danach dürfen sie keine ungekennzeichneten Produkte mehr in Verkehr bringen. Die Kennzeichnung kann dabei für eine Übergangsfrist bis zum **3. Juli 2022** auch durch das Anbringen von nicht ablösbaren Aufklebern erfolgen. So können bereits hergestellte aber noch nicht vom Hersteller abgegebene Produkte ohne großen Aufwand gekennzeichnet werden.

Ein Abverkauf zum Inkrafttretenszeitpunkt bereits in Verkehr gebrachter nicht gekennzeichneter Produkte durch die Vertreter bleibt nach Inkrafttreten der Verordnung möglich. Damit wird verhindert, dass gebrauchstaugliche Ware sinnlos vernichtet werden muss. Da die Produkte jedoch EU-weit zu kennzeichnen sind und der Import von ungekennzeichneten Produkten aus Nicht-EU-Ländern künftig verboten ist, wird sichergestellt, dass nicht gekennzeichnete Produkte nach und nach vom Markt verschwinden werden.

? Was passiert bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht?

Die Kennzeichnung ist bußgeldbewehrt. Ein Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in **Höhe von bis zu 100.000 Euro** geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

? Warum werden die zu kennzeichnenden Produkte nicht einfach verboten?

Die unterschiedlichen Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2019/904 wurden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit geeigneter und nachhaltiger Alternativen sowie der Möglichkeit, Verbrauchsgewohnheiten zu ändern, festgelegt. Verbote wurden nur für solche Einwegkunststoffprodukte festgelegt, für die es bereits ökologisch sinnvollere Alternativen gibt. Dies trifft auf die zu kennzeichnenden Einwegkunststoffprodukte zumindest derzeit nicht zu. Die Europäische Union hat jedoch angekündigt, die Richtlinie bis 2027 zu evaluieren. Es wird erwartet, dass durch Innovation und Produktentwicklung, weitere sinnvolle Alternativen auf den Markt kommen werden. Im Rahmen der Evaluierung wird daher auch eine Ausweitung der Verbote geprüft werden.

Einwegkunststoff- kennzeichnungsverordnung

? Wie hoch ist der erwartete Aufwand bei den Unternehmen und ist zu erwarten, dass die Produkte dadurch teurer werden?

Der Aufwand für die Kennzeichnung der Verpackungen dürfte für die betroffenen Unternehmen gering ausfallen, da die Verpackungen bereits wegen anderer Vorschriften (zum Beispiel Gesundheitsschutz) oder zumindest wegen der Markenbezeichnung bedruckt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass kunststoffhaltige Hygieneartikel und Tabakprodukte teurer werden.

In Bezug auf Einweggetränkebecher, die auf dem Becher selbst zu kennzeichnen sind, entstehen den Unternehmen zwar höhere Zusatzkosten. Ob die Becher dadurch teurer werden, bleibt aber abzuwarten. Es zeichnet sich bereits jetzt ein zunehmender Trend zu geeigneten Mehrwegalternativen ab. Sollten Einweggetränkebecher teurer werden, befördert dies mittelbar auch den Einsatz dieser Mehrwegalternativen.

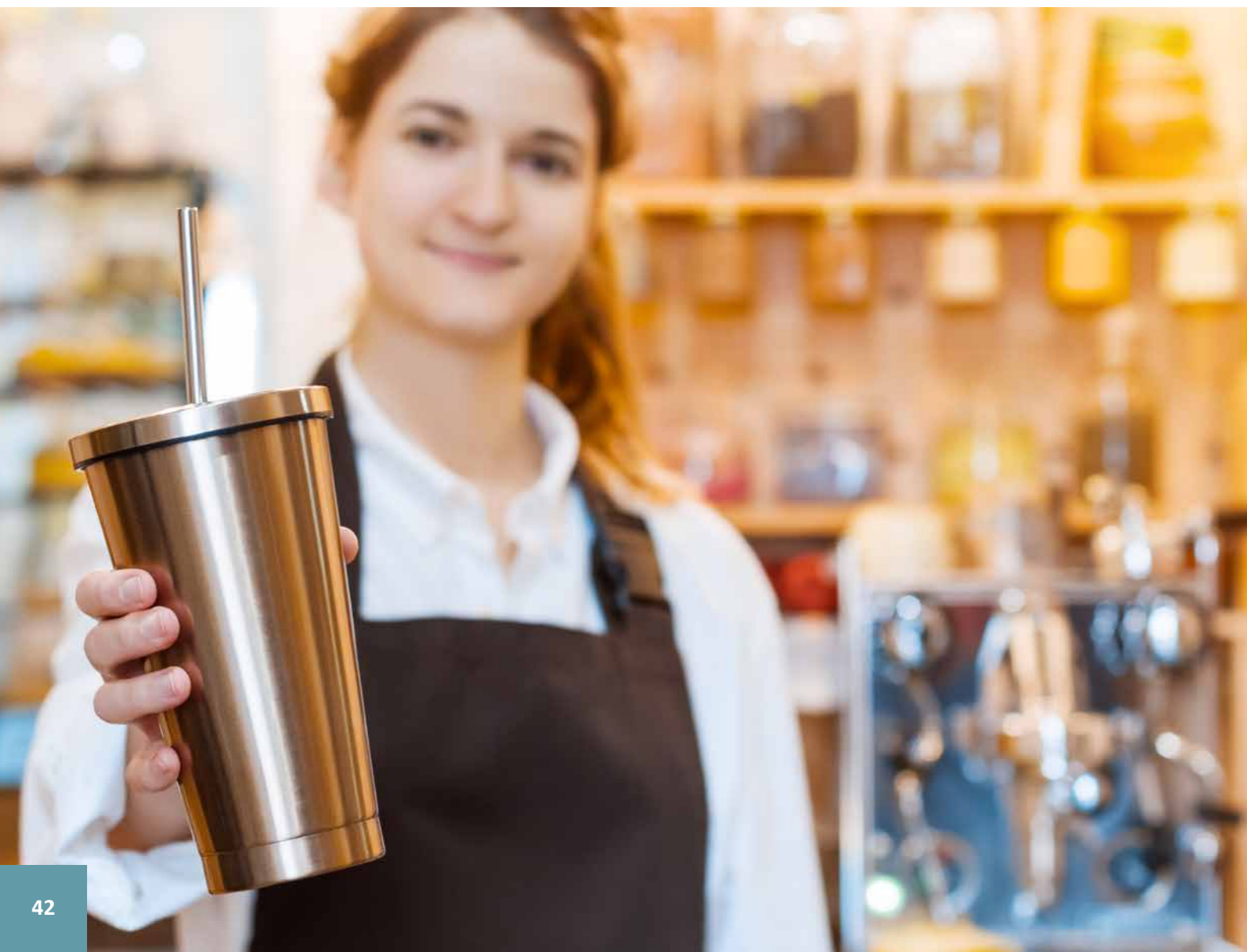


Mehrwegverpackungen

? Wie hoch ist der erwartete Aufwand bei den Unternehmen und ist zu erwarten, dass die Produkte dadurch teurer werden?

Der Aufwand für die Kennzeichnung der Verpackungen dürfte für die betroffenen Unternehmen gering ausfallen, da die Verpackungen bereits wegen anderer Vorschriften (zum Beispiel Gesundheitsschutz) oder zumindest wegen der Markenbezeichnung bedruckt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass kunststoffhaltige Hygieneartikel und Tabakprodukte teurer werden.

In Bezug auf Einweggetränkebecher, die auf dem Becher selbst zu kennzeichnen sind, entstehen den Unternehmen zwar höhere Zusatzkosten. Ob die Becher dadurch teurer werden, bleibt aber abzuwarten. Es zeichnet sich bereits jetzt ein zunehmender Trend zu geeigneten Mehrwegalternativen ab. Sollten Einweggetränkebecher teurer werden, befördert dies mittelbar auch den Einsatz dieser Mehrwegalternativen.



? Was muss ich beachten, wenn ein Kunde eigene Mehrwegdosen zum Auffüllen mit ins Geschäft bringt?

Entgegen vieler Annahmen, gibt es keine lebensmittel- oder hygienerechtliche Vorschriften, die die Nutzung von Mehrwegverpackungen unmöglich machen.

Natürlich ist der jeweilige Händler für die Sicherheit der von ihm in Verkehr gebrachten Lebensmittel verantwortlich. So hat er beispielsweise die allgemeinen Hygienevorschriften nach der VO (EG) Nr. 852/2004 zu erfüllen und bei der Ausgabe von Mehrwegverpackungen ein geeignetes, als sicher anerkanntes Lebensmittelkontaktmaterial auszuwählen.

Wenn aber Lebensmittel oder Getränke in vom Kunden mitgebrachte Dosen oder Becher gefüllt werden, beschränkt sich die Verantwortung des Verkäufers jedoch auf die einwandfreie Beschaffenheit des Lebensmittels bis zum Befüllungsvorgang. Da das Behältnis Kundeneigentum ist und auf explizite Veranlassung des Kunden befüllt wird, also nicht vom Verkäufer in Verkehr gebracht wird, kann ihm keine Verantwortung für die Eignung und Beschaffenheit des Behältnisses zugerechnet werden.

Hingegen hat der Verkäufer weiterhin vollumfänglich die Verantwortung für hygienisch einwandfreie betriebliche Prozesse. Insbesondere hat er durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass beim Herstellen bzw. beim Befüllen das Risiko einer Kontamination des Umfelds oder anderer Lebensmittel durch das kundeneigene Behältnis beherrscht und minimiert wird. Dies gilt sowohl für die Abgabeformen mit Bedienung als auch für Einrichtungen mit Selbstbedienung.

Mehrwegverpackungen



Was bedeutet die neue Mehrwegpflicht im To-Go-Bereich?

Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen für unterwegs oder To-Go-Getränke verkaufen, sind ab 2023 verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Die Mehrwegvariante darf nicht teurer sein als das Produkt in der Einwegverpackung. Außerdem müssen für alle Angebotsgrößen eines To-Go-Getränks entsprechende Mehrwegbecher zur Verfügung stehen.



Wer muss die Mehrwegpflicht aus dem Verpackungsgesetz einhalten?

Die neue Mehrwegangebotspflicht nach § 33 des Verpackungsgesetzes richtet sich an Letztverreiber von Lebensmittelverpackungen und Bechern aus Einwegplastik. Das sind diejenigen, die mit Essen oder Getränken befüllte To-Go-Verpackungen an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen, also in der Regel die Gastronomiebetriebe, wie zum Beispiel Restaurants, Cafés, Bistros, aber auch Kantinen und Cateringbetriebe.

Von der Pflicht ausgenommen sind zum Beispiel Imbisse, Spätkauf-Läden und Kioske, in denen insgesamt fünf Beschäftigte oder weniger arbeiten und die eine Ladenfläche von nicht mehr als 80 Quadratmetern haben. Aber sie müssen den Kundinnen und Kunden ermöglichen, deren eigene Mehrwegbehälter zu befüllen.

Ketten, wie zum Beispiel Bahnhofsbackereien, können von der Ausnahme für kleine Unternehmen keinen Gebrauch machen. Zwar mag ihre Verkaufsfläche kleiner als 80 Quadratmeter sein. Aber wenn im gesamten Unternehmen insgesamt mehr als fünf Beschäftigte arbeiten, gilt die Ausnahme nicht für sie.



Warum werden Einweg-Kaffeebecher nicht komplett verboten?

Ein Verbot von bestimmten Verpackungen oder Verpackungsarten ist mit den europarechtlichen Vorgaben der Verpackungsrichtlinie nicht vereinbar. Die Einwegkunststoffrichtlinie ermöglicht nur Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs von Einwegbechern, kein allgemeines Getränkebecherverbot.

Hinzu kommt, dass ein Kompletterbot zurzeit auch ökologisch nicht sinnvoll ist. Für Reisende und Pendler ist es zum Beispiel unmöglich, einen am Reiseort erworbenen Becher zurückzugeben. Die würden wohl eher im Müll landen. Ab 2023 dagegen können sich Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein, in jedem größeren Laden einen Mehrwegbecher zu erhalten. Bis dahin haben sich sicher auch bundesweit mehrere einheitliche Mehrwegsysteme etabliert. Dadurch sinkt die Hemmschwelle, auch tatsächlich einen Mehrwegbecher zu fordern.

Mehrwegverpackungen



Sind alle Pfandflaschen auch Mehrwegflaschen?

Nicht alle Pfandflaschen sind Mehrwegflaschen. Rechtlich vorgegeben ist, dass für die meisten Einwegflaschen ein Pfand von in der Regel 0,25 Euro pro Flasche zu erheben ist. Dies gilt für die 1,5 Liter PET-Flasche, die im Discounter angeboten und über Pfandautomaten zurückgenommen wird. Auf Mehrwegflaschen gibt es ein freiwillig erhobenes Pfand, zum Beispiel bei Bier-Mehrwegflaschen. Die Höhe des Pfandes richtet sich nach dem Wert der Flasche und variiert zwischen 8 Cent und 1 Euro pro Flasche.



Rezyklate

?

Wie hoch ist die Produktion/der Einsatz von Rezyklaten also wieder gewonnenen Kunststoffen derzeit? In welchen Produkten werden Rezyklate eingesetzt?

Nach aktuellen Erhebungen der Wirtschaft wurden in Deutschland im Jahr 2017 etwa 14,4 Millionen Tonnen Kunststoffe verarbeitet. Dabei wurden mit 1,8 Millionen Tonnen, also etwa 12 Prozent Kunststoff-Rezyklate eingesetzt. Der Großteil dieser Rezyklate wurde in Produkten des Bausektors (circa 43 Prozent) und des Verpackungsektors (circa 23 Prozent) verwendet.

?

Wie können wir den Einsatz von Rezyklaten steigern?

Hohe Recyclingquoten sind die wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kunststoffe als Wertstoff erhalten bleiben. Diese Sekundärrohstoffe müssen aber auch nachgefragt und in der Produktion eingesetzt werden. Das Verpackungsgesetz verpflichtet deshalb die dualen Systeme, Hersteller zu belohnen, die recycelte Kunststoffe in der Produktion verwenden. Mit einer Rezyklat-Initiative sorgt das Bundesumweltministerium für zusätzliche Impulse. So sprechen wir zum Beispiel mit Recyclern, Herstellern und Vertreibern darüber, wie Hemmnisse abgebaut und der Rezyklateinsatz gefördert werden kann. Auch das öffentliche Beschaffungswesen kann zur Steigerung der Nachfrage rezyklathaltiger Produkte beitragen. Hierzu wird im Dialog mit Bundesstellen, Ländern und Kommunen geklärt werden, in welchen Bereichen bei der Öffentlichen Beschaffung Produkten mit Rezyklatanteilen der Vorrang gegenüber Produkten aus Primärrohstoffen einzuräumen ist.

?

Was ist mit verpackten Lebensmittelabfällen aus Produktion und Handel?

Verpackte Lebensmittel sind nach den geltenden Regelungen der Bioabfallverordnung kein zulässiger Ausgangsstoff für die Bioabfallverwertung. Verpackungsbestandteile müssen vorher ausgeschleust werden. Bund und Länder haben ein Konzept entwickelt, um die Trennung der Verpackungsbestandteile von den Lebensmittelabfällen zu verbessern. Dieses wurde von der Umweltministerkonferenz im November 2019 beschlossen und den Ländern für den Vollzug empfohlen. Weitere gesetzliche Maßnahmen werden im Rahmen der Novelle der Bioabfallverordnung folgen.

TUN SIE ETWAS DAFÜR, DAMIT ES SO BLEIBT.

Mit der **FÜR SIE** als
starkem Partner an Ihrer Seite.



wir sind
FÜRSIE
einfach. kundennah. leistungsstark.